

Satzung des F. C. Süderelbe von 1949 e.V.

beschlossen auf der Mitgliederhauptversammlung am 20.05.2022



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- 1.1 Der Verein führt den Namen
F. C. Süderelbe von 1949 e. V. / FCS
und ist im Vereinsregister Hamburg eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 2 Grundsätze und Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Fußballsports.
- 2.2 Der F. C. Süderelbe von 1949 e. V. vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die soziale Integration von MigrantInnen. Er tritt rechteextremen Bestrebungen entschieden entgegen und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge, freiwillige Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Anfall eines Vermögens ist dieses zweckgebunden. Es darf nur der in der Satzung vorgeschriebene Zweck damit verwirklicht werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahme, Beiträge

- 3.1 Mitglied des F.C. Süderelbe kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen des Vereins gemäß § 2 bekennt. Minderjährige bedürfen zum Eintritt in den F.C. Süderelbe der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Antrages ist eine Begründung nicht erforderlich.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung legt das Aufnahmeverfahren, die Gebühren und die Beiträge fest.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 4.1 Tod
- 4.2 Austritt
Der Austritt ist schriftlich per Einschreiben unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 30.06 und 31.12 eines jeden Jahres möglich. In begründeten Fällen ist vorzeitiges Ausscheiden durch Beschluss des Vorstandes möglich.

4.3 Ausschluss

Der Ausschluss ist möglich, wenn:

4.3.1 grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung vorliegen.

4.3.2 das Mitglied trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung 6 Monate mit den Beiträgen im Rückstand ist, entsprechend der Beitragsordnung.

4.3.3 das Mitglied das Ansehen des F.C. Süderelbe innerhalb oder außerhalb des Vereins durch Äußerungen oder Taten herabsetzt oder schädigt, insbesondere eine mit § 2 Nr. 2.2 unvereinbare Gesinnung offenbart oder sich grob unsportlich verhält.

4.4 Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen beim Ältestenrat Einspruch einlegen. Nach Anhören des Mitgliedes und des Vorstandes leitet der Ältestenrat, sofern keine Einigung möglich ist, eine Stellungnahme an die nächste ordentliche Mitgliederhauptversammlung. Sie trifft dann als letzte Instanz die Entscheidung über den Ausschluss. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

5.1 die Mitgliederhauptversammlung

5.2 der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederhauptversammlung

6.1 Die Mitgliederhauptversammlung ist das höchste Organ des F.C. Süderelbe. Sie tritt mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres zusammen.

6.2 Die Mitgliederhauptversammlung ist vom Vorstand mit einer 4-Wochen-Frist bei Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinsrundsreiben schriftlich einzuladen.

6.3 Die Tagesordnung soll im Wesentlichen folgende Punkte enthalten:

a. Eröffnung

b. Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung

c. Genehmigung der Tagesordnung

d. Berichte des Vorstands, der Ausschüsse und Kassenprüfer

e. Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse

f. Neuwahlen (nur alle 2 Jahre)

g. Mitteilungen und sonstiges

h. Anträge

6.4 Anträge zur Mitgliederhauptversammlung, die Satzungs- oder Beitragsänderungen betreffen, müssen dem Vorstand 4 Wochen vor der Versammlung zugeleitet werden, damit eine Veröffentlichung im Rundschreiben sichergestellt ist.

6.5 Weitere Anträge, die während der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden behandelt werden.

6.6 Die Leitung der Mitgliederhauptversammlung hat der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein von der Versammlung gewähltes Mitglied.

6.7 Über den Verlauf der Versammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6.8 Die Beschlüsse sind spätestens 6 Wochen nach der Versammlung zu veröffentlichen. Das Protokoll ist spätestens auf der nächsten Mitgliederhauptversammlung auszulegen.

- 6.9 Die Mitgliederhauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Anträgen zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Die Mitgliederhauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle volljährigen und ordentlichen Mitglieder des F.C. Süderelbe.
- 6.10 Die Mitgliederhauptversammlung wählt den Vorstand, die Kassenprüfer, die Ausschüsse und den Ältestenrat.
- 6.11 Die Mitgliederversammlung setzt die Beitragsordnung und die Höhe der Beiträge fest.
- 6.12 Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung findet statt, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich unter Einhaltung einer 2-Wochen-Frist unter Angabe der Tagesordnung, der Anträge und Begründungen schriftlich einzuberufen. Beschlüsse über Satzungs- oder Beitragsänderungen können nicht gefasst werden. Die für die ordentliche Mitgliederhauptversammlung geltenden Bestimmungen gelten entsprechend.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem engeren und dem erweiterten Vorstand.

7.1 Der engere Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern

- dem 1. Vorsitzenden
- den drei 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Jugendobmann und seinem Stellvertreter
- dem Frauen- und Herrenobmann
- dem Schiedsrichterbmann
- dem Ehrenamtsbeauftragten

7.1.1 Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den engeren Vorstand können nur Mitglieder des F. C. Süderelbe gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

7.1.2 Aufgaben des engeren Vorstandes:

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Mitgliederhauptversammlung. Gesetzliche Vertreter des F.C. Süderelbe sind der 1. Vorsitzende und die drei 2. Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zeichnungs- und vertretungsberechtigt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder einladen. Er kann seine Sitzungen öffentlich abhalten. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

7.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem engeren Vorstand
- einem Vertreter jeder Mannschaft aus dem Frauen- und Herrenbereich (Mannschaftsführer)

7.3 Der Vorstand benennt eine/n Integrationsbeauftragte/n und eine/n Beauftragte/n für Präventionsarbeit (u.a. Ansprechperson für die Prävention sexualisierter Gewalt), die den Vorstand in Fragen der Integrations- und Präventionsarbeit im Verein unterstützen sowie entsprechende Maßnahmen und Projekte fördern.

§ 8 Ergänzung des Vorstandes

8.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung zu besetzen.

§ 9 Kassenprüfer (Revisoren)

9.1 Die Mitgliederhauptversammlung wählt zwei Revisoren. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine sofortige zweite Amtszeit ist ausgeschlossen.

9.2 Sie überprüfen mindestens einmal jährlich die Geschäftsführung, insbesondere die Kassengeschäfte.

9.3 Der Vorstand ist verpflichtet, den Revisoren dafür sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

9.4 Sie müssen das Ergebnis schriftlich festhalten und der nächsten Mitgliederhauptversammlung bekannt geben.

9.5 Die Revisoren haben außerdem das Recht, jederzeit eine Überprüfung vorzunehmen, wenn sie der Ansicht sind, dass es das Interesse des Vereins verlangt.

9.6 Die Revisoren sind in ihrem Tätigkeitsbereich nur der Mitgliederhauptversammlung verantwortlich.

§ 10 Der Ältestenrat (Ehrenrat)

10.1 Die Mitgliederhauptversammlung wählt drei Mitglieder in den Ältestenrat. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sollten dem Verein schon mindestens drei Jahre angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

10.2 Aufgaben des Ältestenrates

Der Ältestenrat wird nicht von sich aus tätig. Auf Antrag schlichtet er bei Streitigkeiten. Er wirkt mit im Ausschlussverfahren nach § 4. Bei Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und Ältestenrat muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn eine Partei dies verlangt.

§ 11 Vereinsauflösung

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere, ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden.

11.2 Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

11.3 Der Auflösungsbeschluss selbst bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

11.4 Bei Beschlussunfähigkeit ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erneut eine Mitgliederhauptversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

11.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Fußball Verband e.V. (HFV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.